



**FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
VERFÜGUNG GEM. § 40 ABS. 2 GWB**

– Öffentliche Version –

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

1. Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes gemeinnützige GmbH

Herzog-Heinrich-Str. 2- 4

80336 München

– Beteiligte zu 1. –

Verfahrens- und Zustellungsbevollmächtigte:

Bird & Bird LLP

RA Dr. Jörg Witting

RA Dr. Martin Jäger

Carl-Theodor-Str. 6

40213 Düsseldorf

2. Städtisches Klinikum München GmbH

Dachauer Str. 90

80335 München

– Beteiligte zu 2. –

Zustellungsbevollmächtigte:

RAe der Sozietät

Watson Farley & Williams LLP

Gewürzmühlstr. 11

89538 München

zur Prüfung eines Zusammenschlussvorhabens nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen¹ (GWB) hat die 3. Beschlussabteilung des Bundeskartellamtes am 24. März 2016 beschlossen:

I. Das mit Schreiben vom 27. November 2015 angemeldete Vorhaben des Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes gemeinnützige GmbH, im Wege eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens 100 % der Vermögenswerte des Blutspendedienstes der Städtisches Klinikum München GmbH zu erwerben, wird freigegeben.

II. Die Gebühr für diese Entscheidung wird auf

€[...]

(in Worten: [...] Euro)

festgesetzt und dem Beteiligten zu 1 auferlegt. Dabei wird die gesondert für die Anmeldung festzusetzende Gebühr in Höhe von [...] Euro angerechnet.

¹ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750).

Gründe

A. Zusammenfassung

- (1) Das angemeldete Vorhaben betrifft den Erwerb des letzten in Bayern ansässigen kommunalen Blutspendedienstes, nämlich den der Städtisches Klinikum München GmbH (im Folgenden: **StKM**) durch den Blutspendienst des Bayerischen Roten Kreuzes (im Folgenden: **BSD-BRK**). Nach vollzogenem Zusammenschluss wäre außer dem BSD-BRK nur noch das Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH mit Sitz in Suhl, Thüringen (im Folgenden: **ITM Suhl**) mit relevanten Umsätzen auf dem bayerischen Markt tätig.
- (2) Bei Anmeldung des Zusammenschlusses am 27. November 2015 erwirtschaftete der Blutspendedienst des StKM (im Folgenden **BSD-StKM**) neben der Eigenversorgung des StKM auch Umsätze mit externen Krankenhäusern im Großraum München und den südlich angrenzenden Regionen. Diese betragen im Jahr vor der Anmeldung, i.e. 2014, rd. 5-10 Mio. Euro. Für das Jahr 2015 schätzten die Anmelder die externen Umsätze auf 5-10 Mio. Euro.
- (3) Mit Anmeldung vorgetragen wurde die bevorstehende Schließung des zur Veräußerung stehenden Blutspendedienstes des Städtischen Klinikums München, weswegen lediglich Assets und einige noch laufende Kundenverträge an den BSD-BRK veräußert werden sowie einige Mitarbeiter gem. § 613a BGB übergehen sollen. Dieser Vermögenserwerb wurde von den Zusammenschlussbeteiligten mit dem Vertrag zur zukünftigen Belieferung des StKM mit Blutprodukten verknüpft und EU-weit ausgeschrieben. Der Zuschlag ging an den BSD-BRK, so dass dieser neben den Produktionsmitteln, den Kundenverträgen und den Mitarbeitern auch die Belieferung des StKM mit Blutprodukten für 4 Jahre übernehmen soll. Der BSD-BRK hätte nach dem Zusammenschluss einen Marktanteil von 80-90 %. Die übrigen 10-20 % lägen beim Wettbewerber ITM Suhl. Alle übrigen Anbieter erreichen individuell weniger als 1 % Marktanteil und zusammen deutlich unter 5 %.
- (4) Die Beschlussabteilung beabsichtigte, das Vorhaben zu untersagen, und teilte mit Schreiben vom 12. März 2016 den Beteiligten die tragenden Gründe dafür mit. Im Zuge der Stellungnahme hierauf informierten die Verfahrensbevollmächtigten mit Schreiben vom 18. März 2016 die Beschlussabteilung, dass die Umsätze im Jahre 2015 mit externen Kunden – entgegen der ursprünglichen Schätzung – tatsächlich auf deutlich unter unter 5 Mio. Euro gesunken seien. Die Beschlussabteilung ermittelte weniger als zehn

noch bestehende Kundenverträge des BSD-StKM, die mehrheitlich auf den BSD-BRK übergehen sollen; darüber hinaus sollen zum jetzigen Zeitpunkt nur noch weniger als 15 Arbeitnehmer gem. § 613a BGB auf den BSD-BRK übergehen. Angesichts dieser Entwicklung waren zum Zeitpunkt der Entscheidung weder die zweite Inlandsumsatzschwelle des § 35 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) noch der Zusammenschlusstatbestand des Vermögenserwerbs gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 1 GWB noch der des Kontrollerwerbs gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 lit. a GWB als erfüllt anzusehen. Das Vorhaben unterliegt somit nicht mehr der Zusammenschlusskontrolle. Da es aber vorsorglich angemeldet wurde, die Anmeldung nicht zurückgezogen worden und die Beschlussabteilung in das Hauptrüfverfahren eingetreten ist, ist das Vorhaben per Beschluss freizugeben.

B. Sachverhalt

I. Das Vorhaben

- (5) Der **BSD-BRK** hat die Absicht angemeldet, im Wege eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens im Verhandlungsverfahren Vermögenswerte des Betriebs des **BSD-StKM** zu erwerben.
- (6) Veräußerin ist das StKM. Es betreibt fünf Kliniken der höchsten Versorgungsstufe in München mit insgesamt rd. 3.300 Betten, 260 tagesklinischen Plätzen und ca. 8.000 Mitarbeitern. Alleinige Gesellschafterin der Veräußerin ist die Stadt München. Beim BSD-StKM handelt es sich um eine abgrenzbare pharmazeutische Betriebseinheit innerhalb der Veräußerin. Die Gebäude, in denen der BSD-StKM untergebracht ist, sind von der Stadt München gemietet. Das Mietverhältnis endet am 30. Juni 2016. Das Objekt soll dann abgerissen werden. Das zu erwerbende Vermögen umfasste laut Anmeldung Gegenstände des Sachanlage- und des Umlaufvermögens (Aktiva und Passiva), Vertragsbeziehungen zu Kunden (sofern sie zustimmen) sowie die Übernahme der derzeit dort beschäftigten Arbeitnehmer vorbehaltlich deren Einverständnisses nach § 613a BGB.
- (7) Die öffentliche Ausschreibung umfasste die Vermögenswerte des Betriebs und untrennbar mit ihnen verknüpft auch die Belieferung der Veräußerin mit Blutprodukten für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren ohne Verlängerungsoption. Im Rahmen des hierzu durchgeführten öffentlichen Ausschreibungsverfahrens haben sich die Beteiligten im Verhandlungsverfahren am 18. Dezember 2015 über die Bedingungen des beabsichtigten Erwerbs geeinigt und den Erwerbsgegenstand konkretisiert.

II. Die Beteiligten

1. BSD-BRK

- (8) Der Schwerpunkt der Tätigkeit des BSD-BRK liegt in der Sammlung, Verarbeitung, Testung und dem Vertrieb von Blut sowie von Plasma zur klinischen Anwendung und zur industriellen Weiterverarbeitung. Jährlich werden insgesamt über 450.000 Blutspenden bei stationären Entnahmetermi-
nen sowie bei jährlich rd. 4.600² bayernweit durchgeführten mobilen Blutspendeterminen gesammelt. Nach Aufbereitung der Vollblutkonserven in der zentralen Produktionsstätte nahe Würzburg werden die Blutprodukte an Krankenhäuser und niedergelassene Ärzte veräußert. Aus den Vollblutspenden werden die Blutprodukte Erythrozytenkonzentrat (**EK**), Thrombozytenkonzentrat (**TK**)³ und Blutplasma zur klinischen Anwendung, sowie Blutplasma zur industriellen Weiterverarbeitung (Fraktionierung), sog. Industrieplasma, hergestellt. Im Falle von Plasmaüberschüssen, die nicht zur Transfusion verwendet werden, liefert der BSD-BRK dieses Industrieplasma zur Fraktionierung an die plasmafraktionierende Industrie zur Herstellung von Medikamenten, z.B. Gerinnungsfaktoren, Seren.
- (9) Zudem unterhält der BSD-BRK eine Abteilung zur Gewinnung (Pherese) von peripheren Blutstammzellen. Im geringen Umfang ist der BSD-BRK auch im Bereich Labordienstleistungen für Kliniken und Plasmazentren und im sonstigen Industriegeschäft tätig.
- (10) Mit seinen Produkten und Dienstleistungen hat der BSD-BRK im Jahre 2014 insgesamt zwischen 70 und 80 Mio. Euro erwirtschaftet, davon entfielen 60-70 Mio. Euro auf das Inland. Darüber hinaus wurden 0-10 Mio. Euro in der Europäischen Union (ohne Deutschland) erwirtschaftet. Hierbei handelt es sich um nicht konsolidierte Umsätze. Nennenswerte Innenumsätze sind nach Angabe des anmeldenden Unternehmens BSD-BRK nicht vorhanden.⁴ Die Umsätze des Jahres 2015 betragen voraussichtlich zwischen 60 und 70 Mio. Euro. Für 2015 kann der BSD-BRK keine Angaben zu den Innenumsätzen machen.
- (11) Die Geschäftsanteile am BSD-BRK werden zu 100% vom Bayerischen Roten Kreuz-Körperschaft des Öffentlichen Rechts, München, (**BRK**) gehalten. Das BRK ist einer von

² BSD-BRK Jahresabschluss zum 31.12.2014, S. 9 (Lagebericht)

³ Die TKs werden sowohl im Pool-Verfahren als auch im Apherese-Verfahren hergestellt.

⁴ Schreiben der RAe Dr. Witting und Dr. Jäger vom 1. Februar 2016

19 Landesverbänden des Deutschen Roten Kreuzes e.V. (**DRK**). Aus historischen Gründen ist das BRK als einziger Landesverband des DRK nicht als eingetragener Verein, sondern gemäß Art. 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK-Gesetz) vom 16. Juli 1986⁵ als Körperschaft des Öffentlichen Rechts (**KöR**) konstituiert. Das BRK ordnet und verwaltet gemäß Art. 1 Satz 2 BRK-Gesetz seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst. Zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ist gemäß Art. 3 BRK-Gesetz das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr. Gemäß Art. 4 BRK-Gesetz werden die Aufgaben im Einzelnen sowie die Mitgliedschaft, der Aufbau, die Organe und die Verbandswirtschaft durch Satzung geregelt. Die derzeit gültige Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes stammt vom 21. Juli 2001⁶, zuletzt geändert am 7. Dezember 2013.⁷

- (12) Bei der Körperschaft öffentlichen Rechts BRK handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 BRK-Satzung um die Gesamtheit seiner Gliederungen sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Freistaates Bayern. Das BRK erfüllt die in § 2 BRK-Satzung aufgeführten Aufgaben, zu denen auch der Blutspendedienst gehört, § 2 Abs. 1 Nr. 3 i) der BRK-Satzung. Das BRK gliedert sich gemäß § 3 Abs. 3 BRK-Satzung in Bezirksverbände und Kreisverbände. In den Bereichen, in denen keine ausdrücklichen Zuständigkeit gegeben ist, werden Gliederungen auf höherer Ebene gemäß dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der vorgesehenen Maßnahmen auf der unteren Ebene nicht ausreichend erreicht werden können (§ 3 Abs. 4 BRK-Satzung).
- (13) Gemäß § 4 Abs. 1 BRK-Satzung vertritt das Präsidium entsprechend § 26 BGB das BRK. Daneben wird das BRK jeweils entsprechend § 30 BGB gesetzlich durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer eines Kreisverbandes gemeinsam oder den Vorsitzenden und den Geschäftsführer eines Bezirksverbandes gemeinsam, jeweils begrenzt auf ihren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich vertreten, § 4 Abs. 2 BRK-Satzung. Gemäß § 4 Abs. 3 BRK-Satzung sind die Landesgeschäftsführer (§ 22), Bezirksgeschäftsführer (§ 43) und Kreisgeschäftsführer (§ 32) im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bevollmächtigt, im Namen des BRK allein zu handeln.

⁵ BayGVBl. 1986, S 134.

⁶ Bekanntmachung vom 8. November 2001, StAnz Nr. 47.

⁷ Bekanntmachung vom 26. Februar 2014, StAnz Nr. 10.

- (14) Organe der Körperschaft sind gemäß § 12 der BRK-Satzung die Landesversammlung, der Landesvorstand und das Präsidium.
- (15) Neben dem BSD-BRK hält das BRK jeweils 100 % der Anteile an zwei weiteren Tochtergesellschaften:
- der Sozialservice-Gesellschaft des Bayerischen Roten Kreuzes GmbH, München (**SSG**), die 26 Alten- und Pflegeheime in Bayern betreibt und
 - der Handels- und Dienstleistungsgesellschaft des Bayerischen Roten Kreuzes mbH, Hettenshausen (**H+DG**), die Spezialanbieterin von Arbeits- und Dienstbekleidung, Ausrüstung, Arzneimitteln sowie ergänzender Dienstleistungen für das DRK und andere Organisationen ist. H+DG ist als zentrale Beschaffungsstelle für die Arzneimittelversorgung der Rettungsdienste des BRK und DRK anerkannt.
- (16) Gemäß § 47 Abs. 1 der BRK-Satzung ist das gesamte Vermögen des Bayerischen Roten Kreuzes Körperschaftsvermögen und bildet eine rechtliche Einheit. Ausgenommen ist davon das Vermögen der Schwesterschaften und ihres Verbandes (§ 47 Abs. 1 S. 2 BRK-Satzung).

- (17) Das BRK hat 2014 einen Umsatz i.S.d. § 38 Abs. 1 Satz 2 GWB von insgesamt etwas über 1 Mrd. Euro erwirtschaftet, der sich wie folgt zusammensetzt:

Unternehmen	Umsatz 2014 in Mio. Euro (ohne Innenumsätze)
Landesgeschäftsstelle des BRK	20-30
BSD-BRK	70-80
SSG	110-120
H+DG	0-10
Zwischensumme	200-240
Bezirks- und Kreisverbände	850-950
Summe	> 1.000

- (18) Hiervon entfallen weniger als 10 Mio. Euro auf das EU-Ausland, die durch den Verkauf von Industriemaschinen in das EU-Ausland erzielt wurden.
- (19) Das BRK konsolidiert seine Umsätze nicht, sondern die Bezirks- und Kreisverbände erstellen in eigener Verantwortung individuelle Jahresabschlüsse, die vom BRK zu einem Körperschaftsabschluss zusammengeführt werden. In den Umsatzangaben sowohl des BRK insgesamt als auch der Kreisverbände sind deshalb grundsätzlich körperschaftsinterne Umsätze enthalten, z.B. Umsätze der Kreisverbände untereinander. Die obigen Angaben sind deshalb um wesentliche Innenumsätze bereinigte, nicht konsolidierte Gesamtumsätze der Gesellschaften bzw. Regionalverbände. Diese Bereinigung konnte das anmeldende Unternehmen für das Jahr 2015 nicht vornehmen, so dass nachstehend prognostizierte, nicht konsolidierte Umsätze für das Jahr 2015 wiedergegeben werden⁸:

⁸ Schreiben der RAe Dr. Witting und Dr. Jäger vom 01. Februar 2016

Unternehmen	prognostizierter nicht konsoliderter Umsatz 2015 in Mio. Euro
Landesgeschäftsstelle des BRK	30-40
BSD-BRK	60-70
SSG	120-130
H+DG	10-20
Zwischensumme	220-260
Kreisverbände	(nicht verfügbar)
Summe	./.

2. Der zu übernehmende Betriebsteil: BSD-StKM

- (20) Der BSD-StKM ist eine abgrenzbare pharmazeutische Betriebseinheit innerhalb des StKM. Seine Geschäftstätigkeit besteht in der Gewinnung von Vollblut- und Apherese-spenden sowie deren Aufbereitung zu Blutprodukten für die interne Verwendung des Veräußerers (Eigenversorgung) und in der Veräußerung der Blutprodukte an externe Kunden.
- (21) Zum Zeitpunkt der Anmeldung stellte sich die betriebliche Tätigkeit des BSD-StKM wie folgt dar:
- (22) Der BSD-StKM sammelte Vollblut- und Apheresespenden; dies sowohl stationär in den Gebäuden des StKM als auch in über 300 mobilen Sammelterminen pro Jahr in den Landkreisen Rosenheim, Starnberg, Dachau, Miesbach, Fürstenfeldbruck, Freising, Ebersberg, Pfaffenhofen/Ilm, Erding, Landkreis und Stadtgebiet München. Insgesamt gewann der BSD-StKM jährlich ca. über 60.000 Vollblutspenden und unter 10.000 Aphere-

sespenden und stellte daraus Blutprodukte her. Der Personalbestand betrug etwa 117 Mitarbeiter, entsprechend 84 Vollzeitkräfte⁹.

- (23) Der BSD-StKM belieferte im Jahr 2014 über 40 Kunden mit Blutprodukten. Die Blutprodukte, die der BSD-StKM an externe Kunden veräußerte, waren EKs, im Apherese-Verfahren hergestellte TKs, Plasma zur klinischen Anwendung sowie industrielles Plasma. Der BSD-StKM besaß nur die erforderliche Zulassung für die Herstellung von TK im Aphereseverfahren, nicht jedoch für die Herstellung von TKs im sog. Pool-Verfahren. Um die Zulassung zur Herstellung von TK im Poolverfahren zu erhalten, ist eine Verfahrensdauer beim Paul-Ehrlich-Institut von 2-3 Jahren zu veranschlagen.
- (24) Im Bereich Plasma verkaufte der BSD-StKM lediglich Überschussprodukte des Plasmas zur klinischen Anwendung an die Industrie zur Fraktionierung. Labordienstleistungen erbrachte der BSD-StKM nur, soweit sie mit dem Verkauf von Blutprodukten in Zusammenhang stehen (Kreuzlabor).
- (25) Die Umsätze mit externen Kunden betragen im Jahr 2014 ca. 0-10 Mio. Euro. Sie wurden ausschließlich in Deutschland erzielt. Bezüglich der für den Eigenbedarf hergestellten Blutprodukte im Jahr 2014 wurde in der Anmeldung ein Wert unter 5 Mio. Euro angesetzt. Für 2015 rechnete der Veräußerer in der Anmeldung mit einem Gesamtumsatz des BSD-StKM von ca. 0-10 Mio Euro, von dem über 5 Mio. Euro mit externen Kunden erzielt würden.
- (26) Der Sachverhalt stellt sich nunmehr anders dar: Zwischen der Anmeldung Ende November 2015 und der Entscheidung am 24. März 2016 ist der BSD-StKM in fortschreitendem Maße erodiert. Von den ursprünglich 117 vorhandenen Mitarbeitern sind derzeit nur deutlich weniger als 100 im BSD-StKM tätig. Von ihnen haben nur weniger als 15 dem Betriebsübergang nach § 613a BGB nicht widersprochen und gehen deshalb auf den BSD-BRK über. Diese Abwanderungsbewegung war auch bei den Kunden festzustellen: Von den ursprünglich über 40 Krankenhäusern haben aktuell nur noch weniger als zehn Krankenhäuser einen Liefervertrag mit dem BSD-StKM. Nach Mitteilung der Beteiligten vom 18. März 2016 lag der Umsatz 2015 mit den externen Kunden bei deutlich weniger als 5 Mio. Euro. Bei Vollzug des Vorhabens sollen nur ggf. noch verbliebene Kundenverträge an BSD-BRK übergehen, und auch nur, wenn der jeweilige Kunde einer Überleitung

⁹ Stand 31.03.2015

auf den BSD-BRK zustimmt. Auch hat das Sachanlagevermögen durch fortlaufende Abschreibung weiter an Wert verloren und geht nach vertraglicher Vereinbarung nur insoweit über, als es nach einer Betriebsbegehung vom Erwerber übernommen wird. Im Übrigen geht es auch nur insoweit über, als es nicht fest in das Betriebsgebäude eingebaut ist. Schließlich geht das Umlaufvermögen nicht vollständig über, insbesondere nicht die Vorräte. Auch Blutspenderdaten gehen nicht an den BSD-BRK über.

- (27) Mit diesem restlichen Betriebsvermögen und Personal kann nach dem Vortrag der Beteiligten vom 18. März 2016 zur Abmahnung gegenwärtig nicht einmal der Eigenbedarf erwirtschaftet werden. Drei kleineren Kunden wurde im Laufe des Jahres 2015 der Liefervertrag ordentlich gekündigt. Der Notdienst am Wochenende und die mobilen Sammeltermine im Umkreis mussten mangels Personal stark eingeschränkt bzw. teilweise abgesagt werden. Die Beteiligten baten im Februar 2016 die Beschlussabteilung, im Hinblick auf die Sicherstellung der Eigenversorgung weitere Kundenverträge im Einverständnis mit dem BSD-BRK aufheben zu dürfen, weil deren Bedienung nicht mehr sicherzustellen sei. Da die Beschlussabteilung hierin einen vorzeitigen Vollzug sah, wurde die Zustimmung verweigert. Stattdessen bezieht das BSD-StKM die notwendigen Mengen vom BSD-BRK und verkauft diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu dem mit dem Kunden ursprünglich vereinbarten Preis an den Kunden.

III. Verfahren

- (28) Die Beteiligten setzten die Beschlussabteilung mit Schreiben vom 10. August 2015 über das Zusammenschlussvorhaben in Kenntnis und baten um eine Vorab-Prüfung der Anmeldepflicht im Hinblick auf die Umsatzschwellen und die Umsatzzurechnung innerhalb des BRK. Hierzu fand eine Besprechung mit dem BSD-BRK statt; darüber hinaus wurden vom BSD-BRK zwei Gutachten eingereicht.
- (29) Die Beteiligten meldeten mit Schreiben vom 27. November 2015 vorsorglich das Zusammenschlussvorhaben an.
- (30) Die Beschlussabteilung hat eine Vollerhebung über alle Krankenhäuser in Bayern und in einem Streifen von ca. 50 km entlang der Staatsgrenze sowie der Region Südpfalz durchgeführt und zu diesem Zweck insgesamt 547 Auskunftsbefehle mit Anforderung von Daten versandt.

- (31) Mit Schreiben vom 22. Dezember 2015, den Zusammenschlussbeteiligten zugegangen am selben Tag, hat die Beschlussabteilung den Zusammenschlussbeteiligten mitgeteilt, dass sie das Hauptprüfverfahren eröffnet.
- (32) Desgleichen hat die Beschlussabteilung an 85 Blutspendedienste in ganz Deutschland, darunter alle Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes (im Folgenden: **DRK**), je einen Auskunftsbefehl ebenfalls mit Anforderung von Daten versandt.
- (33) Die Beschlussabteilung hat an den BSD-BRK und an das StKM je einen Auskunftsbefehl, sowie mehrere Auskunftersuchen versandt.
- (34) Ein weiteres Auskunftersuchen erging an über 40 (ehemalige) Kunden des BSD-StKM.
- (35) Es fand eine Besprechung mit Vertretern der Erwerberin und eine Besprechung mit beiden Zusammenschlussbeteiligten statt. Darüber hinaus wurden über 20 protokollierte Telefonate zu Ermittlungszwecken geführt.
- (36) Mit Schreiben vom 12. März 2016 teilte die Beschlussabteilung den Zusammenschlussbeteiligten die wesentlichen Gründe für ihre beabsichtigte Entscheidung mit. Der BSD-BRK nahm zu diesem Schreiben mit Schreiben vom 16. März 2016 (Stellungnahme Teil I) und vom 18. März 2016 (Stellungnahme Teil II) Stellung.
- (37) Da sich aufgrund dieser Stellungnahmen eine Änderung der rechtlichen Würdigung zu den formellen Untersagungsvoraussetzungen ergab, wurden die Beteiligten zu 1. und 2. hierüber informiert.

C. Formelle Prüfung

I. Anmelde- und Kontrollpflicht

- (38) Das Zusammenschlussvorhaben ist gemäß § 35 Abs. 1 GWB anmeldepflichtig, wenn die beteiligten Unternehmen im Jahr vor Vollzug des Zusammenschlusses, also 2015 zusammen weltweit Umsatzerlöse von über 500 Mio. Euro erzielt haben, § 35 Abs. 1 Nr. 1 GWB und die Umsatzschwellen nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 GWB erreicht werden.
- (39) Der Schwellenwert des § 35 Abs. 1 Nr. 1 GWB wird durch die Umsätze allein des BSD-BRK und des BSD-StKM nicht erreicht. Jedoch sind dem BSD-BRK als 100%-iger Tochtergesellschaft des BRK gemäß § 36 Abs. 2 GWB die Umsätze des BRK einschließlich

der Kreis- und Bezirksverbände sowie die der weiteren Tochtergesellschaften des BRK zuzurechnen.

- (40) Der Erwerber BSD-BRK ist der Auffassung, dass keine Anmeldepflicht des Zusammenschlussvorhabens nach § 35 ff. GWB bestehe, weil
- 1) der BSD-BRK kein Unternehmen sei und
 - 2) die Umsatzschwellenwerte des § 35 Abs. 1 GWB nicht erreicht würden, weil
 - a) die Umsätze der Kreisverbände (KV) des BRK nach den Grundsätzen des Unterordnungskonzerns nicht dem BRK zuzurechnen seien und
 - b) die Umsätze der übrigen Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes nach den Grundsätzen des Gleichordnungskonzerns nicht einander zuzurechnen seien.
- (41) Dieser Ansicht kann die Beschlussabteilung nach eingehender Prüfung nur zum Teil folgen. Insoweit sie sich der hinsichtlich eines fehlenden Gleichordnungskonzerns der Blutspendedienste des Deutschen Rotes Kreuzes der Meinung der Beteiligten anschließen kann, hat dies keine Auswirkungen auf die Kontrollpflicht.

1. Unternehmenseigenschaft der Zusammenschlussbeteiligten

- (42) Voraussetzung für die Anwendung der Fusionskontrollvorschriften ist, dass es sich bei den unmittelbar Beteiligten um Unternehmen im Sinne des GWB handelt. Dies trifft auf den BSD-StKM ebenso zu wie auf den BSD-BRK, der als gemeinnützige GmbH (gGmbH) in das Handelsregister München eingetragen ist.¹⁰ Beide bieten Blutprodukte am Markt - vor allem Krankenhäusern - gegen Entgelt an. Auch die mittelbare Erwerberin BRK bietet soziale Dienstleistungen privaten Nachfragern an und ist damit als Unternehmen zu qualifizieren. Die Anmelder bezweifeln insbesondere die Unternehmenseigenschaft des BRK als Körperschaft des Öffentlichen Rechts (KöR).
- (43) Gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 GWB finden die Vorschriften der Zusammenschlusskontrolle auch für Unternehmen im Eigentum der öffentlichen Hand Anwendung, so dass die Rechtsform KöR der Anwendung des GWB nicht entgegensteht. Sowohl BSD-BRK als

¹⁰ Handelsregister München vom 10.09.2015 HRB 5219

auch das BRK sind als Unternehmen im Sinne des GWB anzusehen, da bei der Anwendung des GWB der sog. funktionale Unternehmensbegriff zugrunde zu legen ist.¹¹ Danach wird die Unternehmenseigenschaft durch jede selbständige Tätigkeit im geschäftlichen Verkehr begründet, die auf einen Austausch von Waren oder gewerblichen Leistungen gerichtet ist, und sich nicht auf die Deckung des privaten Lebensbedarfs beschränkt.¹² Der Sinn und Zweck des GWB, die Freiheit des Wettbewerbs sicherzustellen, verbietet dabei eine enge Betrachtungsweise. Eine öffentlich-rechtliche Organisationsform des am geschäftlichen Verkehr Teilnehmenden reicht nicht aus, um ihn aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu entlassen. Auch auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es nicht an. Nur auf konkret hoheitliches Handeln ist deutsches Kartellrecht nicht anwendbar¹³.

- (44) Auf der Grundlage des funktionalen Unternehmensbegriffs ist es nicht möglich, stets einheitlich zu beantworten, ob ein Unternehmen im Sinne des GWB vorliegt. Vielmehr ist die Unternehmenseigenschaft im Einzelfall für die in Frage stehende wirtschaftliche Tätigkeit zu prüfen¹⁴. Nach der Rechtsprechung des BGH können grundsätzlich auch Körperschaften des öffentlichen Rechts Unternehmen im Sinne des Kartellrechts sein, wenn und soweit sie wirtschaftlich tätig sind¹⁵. Eine wirtschaftliche Tätigkeit besteht nach der Rechtsprechung darin, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten. Für die Frage, ob eine Tätigkeit wirtschaftlichen Charakter hat, kommt es weder darauf an, ob die ausübende Einrichtung privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Status hat, noch auf die Rentabilität der Tätigkeit¹⁶.
- (45) Die unmittelbare Erwerberin bietet die hier relevanten Blutprodukte gegen Entgelt an. Die zugrundeliegenden Rechtsbeziehungen beruhen auf privatrechtlichen Verträgen. Abneh-

¹¹ Vgl. Kallfaß, in: Langen/Bunte, Kartellrecht, Kommentar, Bd. 1, Deutsches Kartellrecht, 12. Aufl. 2014, § 35 Rn. 11 m.w.V.

¹² So BGH, 16.01.2008, BGHZ 175, 333 Rn. 21 – Kreiskrankenhaus Bad Neustadt.

¹³ Vgl. BGH vom 06.11.2013, KZR 61/11, Rn. 46 m.w.N, zitiert nach Juris.

¹⁴ Vgl. BGH vom 06.11.2013, KZR 61/11, Rn. 47 m.w.N, zitiert nach Juris.

¹⁵ Vgl. BGH vom 14.03.1990, KVR 4/88, BGHZ 110, 371, 379 f. – Sportübertragungsrechte; BGH vom 9.3.1999, KVR 20/97, WuW/E DE-R 289, 293 – Lottospielgemeinschaft. BGH vom 16.1.2008, KVR 26/07, WuW/E DE-R 2327 ff.- Kreiskrankenhaus Bad Neustadt.

¹⁶ Vgl. EuGH vom 19.01.1994, Slg. 1994, I-43, 60 ff. „Eurocontrol“, EuGH vom 24.10.2002, Slg. 2002, I-9297, 9362 „Aéroport de Paris/Kommission“, EuG vom 16. 07.2014, Rechtssache T-309/12 Zweckverband Tierkörperbeseitigung in Rheinland-Pfalz, im Saarland, im Rheingau-Taunus-Kreis und im Landkreis Limburg-Weilburg gegen Europäische Kommission, Rz. 51 zitiert nach Juris; Langen/Bunte, Kommentar zum deutschen und europäischen Kartellrecht, 12. Auflage 2014, Art. 101 AEUV Rz. 5 m.w.N.

mer der Blutprodukte sind vor allem Krankenhäuser, die die Blutprodukte zu einem verhandelten Preis oder nach Ausschreibung gebotenen Preis erwerben. Es handelt sich also um privatrechtliche Verträge. Folgerichtig stehen die Blutspendedienste des Deutschen Roten Kreuzes und auch des BRK in Wettbewerb mit privaten und kommunalen Anbietern, wie z.B. der Haema AG.

- (46) Ihre 100%-ige Muttergesellschaft, das BRK, erbringt soziale Dienstleistungen. Auch die Erbringung dieser sozialen Dienstleistungen, für die das BRK öffentlich-rechtliche Verträge zum Beispiel mit kommunalen Zweckverbänden zum Betrieb eines Rettungsdienstes geschlossen hat, ist als wirtschaftlich einzuordnen. Zwar erfüllt das BRK nach dem politischen Willen des bayerischen Gesetzgebers damit eine öffentliche Aufgabe. Wenn jedoch eine Tätigkeit durch ein privates Unternehmen ausgeübt werden kann, so ist dies nach Auffassung des EuGH ein zusätzlicher Anhaltspunkt, der ihre Einstufung als Unternehmenstätigkeit gestattet¹⁷. Insgesamt sind die Gesundheitsvorsorge, die Altenpflege, die Rettungsdienste und soziale Fürsorge öffentliche Aufgabe, die jedoch auch von Privatunternehmen erbracht werden können und auch erbracht werden. So befinden sich Krankenhäuser und Altenheime in privater Trägerschaft oder werden Pflegedienste von privaten Unternehmen angeboten. Die Aufgaben, die das BRK übernommen hat, können von privaten Unternehmen geleistet werden und werden auch geleistet. Entsprechend steht das BRK auf zahlreichen Gebieten in Wettbewerb mit Privatunternehmen, so z.B. beim Betrieb von Alten- und Pflegeheimen, Kindertagesstätten, Rettungsdiensten, Blutspendedienst.
- (47) Letztlich kommt es auf die funktionale Unternehmenseigenschaft des BRK nicht an, da das BRK schon wegen seiner 100 %-igen Beteiligung an dem BSD-BRK ohnehin gemäß § 36 Abs. 3 GWB als Unternehmen gilt.

2. Umsatzschwellen, § 35 Abs. 1 Nr. 1 GWB

- (48) Die Umsatzschwelle des § 35 Abs. 1 Nr. 1 GWB wird erreicht. Sämtliche Anteile am BSD-BRK werden vom BRK gehalten, dessen Umsätze dem BDS-BRK gemäß § 36 Abs. 2 GWB zugerechnet werden. Zu den Umsätzen des BRK selbst gehören aber nicht nur die Umsätze der Landesgeschäftsstelle in Höhe von rd. 20-30 Mio Euro (2014), sondern auch

¹⁷ Vgl. EuGH vom 24.10.2002, Slg. 2002, I-9297, 9362 „Aéroport de Paris/Kommission“, Rz. 78. - 76

die Umsätze der Kreis- und Bezirksverbände in Höhe von rd. 850-950 Mio. Euro (2014), da die Kreis- und Bezirksverbände zusammen mit dem BRK ein einheitliches Unternehmen bilden.

- (49) Darüber hinaus sind dem BSD gemäß 36 Abs. 2 GWB die Umsätze der weiteren Tochtergesellschaften des BRK zuzurechnen, denen das BRK alle Anteile hält, nämlich der SSG und der H+DG. Mit allen Zurechnungen beträgt der Umsatz des BRK insgesamt über 1 Mrd. Euro im Jahr 2015.

a) Das BRK als rechtliche und tatsächliche Einheit in seiner Gesamtheit

- (50) Unternehmen i.S. des GWB ist nach ständiger Rechtsprechung¹⁸ jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Das BRK übt als Anbieterin auf den Märkten für Krankenhäuser, Pflegeheimen, Rettungsdienstleistungen wirtschaftliche Tätigkeiten aus und ist damit ein Unternehmen i.S.d. GWB (s.o.). Es ist insbesondere mit all seinen Gliedkörperschaften **ein** Unternehmen i.S.d. GWB, weil es eine rechtliche und tatsächliche Einheit in seiner Gesamtheit mit gemeinsamer Ressourcennutzung ist.
- (51) Das BRK ist gemäß § 3 BRK-Satzung eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts (KöR) und gliedert sich gemäß § 3 Abs. 3 BRK-Satzung in Bezirksverbände und Kreisverbände. Diese sind damit unselbständige Bestandteile des BRK selbst. Nach in § 1 Abs. 1 BRK-Satzung niedergelegtem Selbstverständnis ist das BRK die Gesamtheit seiner Gliederungen sowie deren Mitglieder auf dem Gebiet des Freistaates Bayern. Dementsprechend ist das gesamte Vermögen des Bayerischen Roten Kreuzes gemäß § 47 Abs. 1 der BRK-Satzung Körperschaftsvermögen und bildet eine rechtliche Einheit.
- (52) Es sind also die Umsätze der Kreis- und Bezirksverbände als originärer Umsatz des BRK zu berücksichtigen, da die Kreis- und Bezirksverbände lediglich Untergliederungen der Gesamtheit BRK ohne eigene Rechtspersönlichkeit darstellen. Insofern ist keine eigenständige Zurechnung dieser Umsätze gemäß § 36 Abs. 2 GWB erforderlich, da sie bereits in denen des BRK enthalten sind.

¹⁸ Seit EuGH C-41/90, Slg. 191,I-1979, RN 21 – Höfner; der GWB-rechtliche Unternehmensbegriff steht dabei im Gleichklang mit dem EU-rechtlichen Unternehmensbegriff, RegBgr. zur 7. GWB-Novelle, BT-Drucks. 15/3640, 21 ff.

- (53) Die Zusammenschlussbeteiligten gehen davon aus, dass für die Berücksichtigung eine Zurechenbarkeit gemäß § 36 Abs. 2 GWB gegeben sein müsse, deren Voraussetzungen jedoch nicht vorlägen. Die Vorschriften des Aktienrechts seien nicht auf die Körperschaft des Öffentlichen Rechts anwendbar. Für eine Zurechnung käme es auf die für die Anwendung des § 36 Abs. 2 GWB notwendige einheitliche Leitung und Ressourcennutzung an. Diese wird von den Zusammenschlussbeteiligten bezweifelt, da sich die Willensbildung innerhalb des BRK von unten nach oben also von den Kreisverbänden über die Bezirksverbände nach oben zum Landesverband vollziehe.
- (54) Die BRK-Satzung enthält jedoch zahlreiche Vorschriften, die Beleg dafür sind, dass das BRK eine rechtliche und tatsächliche Einheit in seiner Gesamtheit mit gemeinsamer Ressourcennutzung ist. Vor allem ist zu beachten, dass die Untergliederungen des BRK nur nach ihren satzungsgemäß vorgegebenen Befugnissen handeln können und damit immer nur im Rahmen der Satzung des BRK selbst.

aa) Rechtliche Einheit: Die fehlende Rechtsfähigkeit der Bezirks- und Kreisverbände

- (55) Gem. § 47 Abs. 1 der BRK-Satzung ist das gesamte Vermögen des Bayerischen Roten Kreuzes Körperschaftsvermögen und bildet eine rechtliche Einheit. Ausgenommen hiervon ist nur das Vermögen der Schwesternschaften und ihres Verbandes gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 der BRK Satzung. Im Umkehrschluss heißt das, dass die Bezirks- und Kreisverbände unselbständiger Teil dieses Vermögens sind.
- (56) Die Bezirks- und Kreisverbände des BRK besitzen keine Rechtspersönlichkeit und können nicht selbständig wirtschaftlich handeln. Konsequenterweise sind sie weder in ein Vereinsregister noch in ein Handelsregister eingetragen. Eine solche Eintragung wäre aus Gründen der Haftungsklarheit notwendig, wenn der Geschäftsführer bzw. Vorstand kraft Amtes Prokura hätte. Stattdessen vertritt er bei allen geschäftlichen Handlungen das BRK. Soweit also die Bezirksgeschäftsführer sowie die Vorsitzenden der Kreisverbände über Vermögen verfügen können, handelt es sich um ein abgeleitetes Recht, nicht um das originäre Recht des Geschäftsführers.¹⁹

¹⁹ Vgl. hierzu auch die oben ausgeführten Vertretungsregelungen: Gemäß § 4 Abs. 1 BRK-Satzung vertritt das Präsidium entsprechend § 26 BGB das BRK. Daneben wird das BRK jeweils entsprechend § 30 BGB gesetzlich durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer eines Kreisverbandes gemeinsam oder den Vorsitzenden und den Geschäftsführer eines Be-

- (57) Die Ausgestaltung der Kreis- und Bezirksverbände als Untergliederung des BRK verdeutlicht sich schließlich in ihrer Bestandsabhängigkeit von der Landesversammlung, einem BRK-Organ: Gemäß § 57 BRK-Satzung können Kreis- und Bezirksverbände durch Beschluss der Landesversammlung geteilt oder zusammengelegt werden.
- (58) Dies geht schließlich auch aus den Internetauftritten der bayerischen Kreisverbände hervor. Verantwortlich im Sinne des § 5 TMG für die Website eines jeden bayerischen Kreisverbandes ist der Landesgeschäftsführer (z.Zt. Herr Leonhard Stärk). Der lokale Kreisverband wird lediglich als örtlicher Ansprechpartner benannt. Den Bezirks- und Kreisverbänden fehlt also jegliche eigene Rechtspersönlichkeit. Es handelt es sich vielmehr um rechtlich unselbständige Untereinheiten des BRK als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Dies wird der Form nach auch von den Vertretern des BRK nicht bestritten²⁰.

bb) Gemeinsame Ressourcennutzung

- (59) Die Gliedkörperschaften bilden eine rechtliche und tatsächliche Einheit mit dem BRK, weil sie die finanziellen Ressourcen nicht eigenständig nutzen, sondern nur nach Maßgabe des BRK selbst. Die Nutzung der finanziellen Ressourcen ist in gemeinschaftlichen Regeln, wie z.B. der Finanzwirtschaftsordnung festgelegt bzw. wird vom Präsidium zentral genehmigt.
- (60) Zwar können gemäß § 47 Abs. 2 BRK-Satzung Rechtsgeschäfte über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte außer vom Landesverband auch von den Bezirks- und Kreisverbänden im Rahmen ihres örtlichen und sachlichen Aufgabenbereichs getätigt werden, jedoch - was in diesem Zusammenhang entscheidend ist - nur mit Wirkung für das BRK selbst und nach Genehmigung durch das Präsidium. Das Präsidium kann eine Wertgrenze festlegen, bei deren Unterschreiten eine Genehmigungspflicht entfällt. Diese Wertgrenze kann das Präsidium jederzeit nach oben und nach unten verändern. Schließlich

zirksverbandes gemeinsam, jeweils begrenzt auf ihren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich vertreten, § 4 Abs. 2 BRK-Satzung. Gemäß § 4 Abs. 3 BRK-Satzung sind die Landesgeschäftsführer (§ 22), Bezirksgeschäftsführer (§ 43) und Kreisgeschäftsführer (§ 32) im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bevollmächtigt, im Namen des BRK allein zu handeln.

²⁰ Schreiben der RAe Dr. Witting und Dr. Jäger vom 5. Oktober 2015, S. 2

kann das Präsidium gemäß § 47 Abs. 2 S. 4 BRK-Satzung Wertgrenzen festlegen, bis zu welchen die Genehmigung durch den Landesgeschäftsführer und den Landeschutzmeister gemeinsam erteilt werden kann.

- (61) Gemäß § 47 Abs. 3 BRK-Satzung sind die Bezirks- und Landesverbände innerhalb ihres Aufgabenbereichs zur Verfügung und Verwaltung über die übrigen Vermögensteile befugt. Die Bewirtschaftung hat jedoch nach den Grundsätzen der Finanzwirtschaftsordnung zu erfolgen, die von einem Organ des BRK, der Landesversammlung, erlassen wird. Zudem kann der Finanzwirtschaftsausschuss, der gemäß § 17 Abs. 3 BRK-Satzung von dem BRK-Organ Landesvorstand eingesetzt wird, gemäß § 47 Abs. 4 BRK-Satzung zur Ausführung der Finanzwirtschaftsordnung verbindliche Beschlüsse fassen.
- (62) Die Regelungen in der BRK-Satzung und der Finanzwirtschaftsordnung zeigen, dass die Bezirks- und Kreisverbände nicht eigen- und selbständig über das Vermögen verfügen können, sondern nur nach Maßgabe und Kriterien des BRK selbst.
- (63) § 47 der BRK-Satzung verdeutlicht damit die nur unter der Leitung des Landesverbandes bestehende Ressourcennutzung durch die Kreis- und Bezirksverbände und die fehlende Eigenständigkeit dieser Einheiten innerhalb des BRK. Diese fehlende Eigenständigkeit der Untergliederungen des BRK bei der Ressourcennutzung ergibt sich ferner aus den weiteren Vorschriften der Satzung zur Mittelbewirtschaftung und dem Budgetrecht. So legt § 50 der Satzung das Geschäftsjahr für das BRK insgesamt fest. Die Feststellung des Haushaltes der Bezirksverbände ist Teil des Gesamthaushaltes (Schluss aus § 40 Abs. 1 BRK-Satzung). Zwar können die Kreisverbände ihre Mittel gemäß § 49 Abs. 1 BRK-Satzung selbständig im Rahmen ihres Haushaltsplans verwenden, sie führen aber einen Teil ihrer Einnahmen an die Landesgeschäftsstelle für die Aufgaben der Bezirksverbände und der Landesgeschäftsstelle gemäß § 49 Abs. 2 BRK-Satzung ab. Hierüber beschließt die Landesversammlung, ein BRK-Organ. Der Landesvorstand, ein weiteres BRK-Organ, stellt abschließend den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan u.a. der Bezirksgeschäftsstelle auf, § 17 Abs. 2 Nr. 2b BRK-Satzung.

b) Hilfsweise: Zurechnung der Umsätze des BRK (einschließlich der der Kreis- und Bezirksverbände) sowie seiner Tochtergesellschaften gemäß § 36 Abs. 2 GWB

- (64) Selbst wenn man der Argumentation der Zusammenschlussbeteiligten folgte, die in den Kreis- und Bezirksverbänden eigenständige Unternehmen sehen, wären die Umsätze der Kreis- und Bezirksverbände nach § 36 Abs. 2 Satz 1 GWB dem BRK zuzurechnen, da sie

mit dem BRK, der Muttergesellschaft des am Zusammenschluss beteiligten BSD-BRK, einen Unterordnungskonzern bilden. Denn wettbewerbliche Entscheidungen sollen im Ergebnis nicht von einer im Belieben der Unternehmen stehenden gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung abhängig sein. Für die Tochtergesellschaften des BRK ist dies auch aus Sicht der Zusammenschlussbeteiligten unstreitig.

aa) Zurechnung der Umsätze der Kreis- und Bezirksverbände

- (65) Das dem § 17 AktG, der auf Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht direkt anwendbar ist, zugrundeliegende Merkmal des beherrschenden Einflusses wird im Gesetz nicht näher definiert. Nach der Rechtsprechung des BGH genügt ein allgemeiner Einfluss auf die Geschäfts- und Personalpolitik.²¹

(1) Die Auffassung der Zusammenschlussbeteiligten

- (66) Die Verfahrensbevollmächtigten des BRK weisen den Kreisverbänden eine Eigenständigkeit zu, die nach ihrer Ansicht dazu führt, dass sie weder einen Konzern noch einen unselbständigen Unternehmensteil bilden. Sie seien in ihrem jeweiligen Gebiet originär für die Durchführung der operativen Aufgaben des BRK zuständig, die sie grundsätzlich selbst erledigen, § 24 Abs. 1 und 3 der BRK-Satzung. Dabei handeln die Kreisverbände durch einen eigenen ehrenamtlichen Vorstand, § 25 Abs. 2 der BRK-Satzung, sowie eine eigene hauptamtliche Geschäftsführung, § 31 BRK-Satzung, die jeweils auch in ihrem Wirkungskreis über entsprechende Vertretungsmacht verfügen. Zu diesem Zweck geben sich die Kreisverbände jeweils eigene Geschäftsordnungen, § 29 Abs.1 BRK-Satzung. Der Vorstand des Kreisverbandes entscheidet gem. § 29 Abs. 1 BRK-Satzung selbständig über die örtliche Strategie (Jahresplanung), die Aufstellung der Finanz-, Liquiditäts- und Investitionsplanung, die Aufstellung eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsplans, die Einstellung und Entlassung des Kreisgeschäftsführers und seines Stellvertreters und die Zustimmung hierzu für das Personal der zweiten Führungsebene. Im Übrigen werde nach dem Subsidiaritätsprinzip nur das von der übergeordneten Ebene übernommen, was die örtliche Ebene nicht oder nicht so effektiv leisten könne. Ein weiteres Indiz sei, dass nur ein geringes Beschaffungsvolumen über den strategischen Einkauf der Landesgeschäftsstelle abgewickelt werde.

²¹ BGH WuW/E BGH 2882, 2886 f. – Zurechnungsklausel, ferner OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07. Mai 2008 – VI-Kart 1/07 (V), Kart 1/07 (V) –, juris Rn. 23.

- (67) Darüber hinaus sehen die Vertreter des BRK einen Hinweis auf die Selbständigkeit der Kreisverbände in der Vertretungsregelung: Nach außen werde jeder Kreisverband durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit dem jeweiligen Geschäftsführer vertreten.

(2) Unterordnungskonzern kraft satzungsrechtlicher Ausgestaltung

- (68) Die Ausführungen der Zusammenschlussbeteiligten greifen nicht durch. Denn die Vertretungsregelungen des § 4 der BRK-Satzung betreffen stets die Vertretung des BRK insgesamt und nicht die eines Kreisverbandes. Die Bestimmungen über die Kreisverbände in den §§ 23-32 der BRK-Satzung enthalten keine Vertretungsregelung für die Kreisverbände. Dies ist denknotwendig ausgeschlossen, da die Kreisverbände keine juristische Person sind. Folgerichtig sieht § 4 Abs. 2 der BRK-Satzung die Vertretung des BRK – nicht des Kreisverbandes - durch die Vorsitzenden eines Kreisverbandes gemeinsam mit dem Kreisgeschäftsführer im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit vor. Entsprechend ist der Kreisgeschäftsführer im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben bevollmächtigt für das BRK allein zu handeln, § 4 Abs. 3 BRK-Satzung. Die Praxis richtet sich nach den Vorgaben, indem auf offiziellen Schreiben stets „Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband“ als Adressat/Absender verwendet wird.
- (69) Ebenso ist denknotwendig ausgeschlossen, dass Organe oder Vertreter der Landesgeschäftsstelle die Kreisverbände vertreten: Dies liegt ebenfalls darin begründet, dass die Kreisverbände keine Rechtspersönlichkeit besitzen und steht in keiner Verbindung zu der von den Vertretern des BRK dargelegten Eigenständigkeit der Kreisverbände²².
- (70) Der Argumentation der Zusammenschlussbeteiligten kann zudem nicht gefolgt werden, weil die Kreis- und Bezirksverbände in die Organisation des BRK eingebunden sind, dessen Organe auf vielfältige Art die Befugnisse der Bezirks- und Kreisverbände beschränken. Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gemäß § 40 Abs. 1 BRK-Satzung gehört insbesondere auch die Erfüllung der Weisungen des Landesvorstandes.
- (71) Schließlich ist der Haushalt des Bezirksverbandes Teil des Gesamthaushaltes, § 40 Abs. 1 Satz 3 BRK-Satzung. Der Landesvorstand stellt abschließend den Haushaltsplan/Wirtschaftsplan u.a. der Bezirksgeschäftsstelle auf, § 17 Abs. 2 Nr. 2b BRK-Satzung. Der Sprecher der Landesgeschäftsführer hat ein Weisungsrecht bei erheblichen Abwei-

²² So aber Schreiben der RAe Dr. Witting und Dr. Jäger vom 5. Oktober 2015, S. 4

chungen vom Haushaltsplan/Wirtschaftsplan, die den Ausgleich des Haushalts gefährden, § 22 Abs. 7 BRK-Satzung.

- (72) Zu den Aufgaben des Landesvorstands gehört die Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit der Gliederungen des BRK, also der Bezirksverbände und der Kreisverbände, § 17 Abs. 2 Nr. 5 BRK-Satzung. Er erlässt Rahmengeschäftsordnungen für die Bezirks- und Kreisverbände, § 17 Abs. 2 Nr. 10 BRK-Satzung. Schließlich setzt er einen Finanzwirtschaftsausschuss ein, § 17 Abs. 3 BRK-Satzung.
- (73) Dem Landesvorstand obliegt die strategische Ausrichtung des BRK (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 BRK-Satzung), die abschließende Aufstellung des Haushalts-/Wirtschaftsplans (Nr. 2), die Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse (einschließlich des Gesamtjahresabschluss der Körperschaft, Nr. 3), Erlass von Richtlinien in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und von besonderer Tragweite (Nr. 4), der Erlass von Rahmengeschäftsordnungen für die Bezirks- und Kreisverbände (Nr. 10). Ferner kann er Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung auf die Landesgeschäftsführer übertragen (Nr. 17). Der Landesvorstand besitzt gegenüber den Bezirks- und Kreisvorständen gemäß § 17 BRK-Satzung ein Weisungsrecht bei Verstößen gegen Gesetze, Verordnungen, BRK- und DRK-Satzung sowie Richtlinien und Beschlüsse der Körperschaft, bei Verstößen gegen die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß §§ 29 Abs. 1 und 40 Abs. 1 BRK-Satzung.
- (74) Der Haushaltsausschuss stellt die geprüften Jahresabschlüsse u.a. der Bezirksverbände fest und entlastet insbesondere die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes und der Bezirksverbände, § 15 Satz 5 Nr. 5 BRK-Satzung.
- (75) Auch der Präsident kann Einfluss nehmen, über die Befugnis außerordentliche Vorstandssitzungen in Kreis- und Bezirksverbänden einzuberufen, wenn es im Rotkreuz-Interesse erforderlich ist, § 20 Abs. 4 BRK-Satzung.
- (76) Die Landesgeschäftsführung hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit umfassende Informationsrechte über alle Angelegenheiten der Bezirks- und Kreisverbände; daneben Einsichtsrechte in Berichte, Akten, Geschäfts- und Kassenführung der Bezirksverbände, § 22 Abs. 6 BRK-Satzung. Der Sprecher der Landesgeschäftsführer hat ein Vorschlagsrecht für den Bezirksgeschäftsführer und wird bei dessen Entlassung ins Benehmen gesetzt, § 42 Abs. 1 und 2 BRK-Satzung.
- (77) Zu den Aufgaben des Kreisgeschäftsführers gehört es, die Richtlinien des Landesvorstandes und die Weisungen des Bezirksgeschäftsführers umzusetzen, § 32 Abs. 1 BRK-

Satzung. Zu den Aufgaben des Bezirksvorstandes gehört es, bei seinen Beschlüssen die die Beschlüsse der Landesversammlung und die Weisungen des Landesvorstandes zu beachten, § 40 Abs. 1 BRK-Satzung.

- (78) Schließlich können die Kreis- und Bezirksverbände durch Beschluss der Landesversammlung, einem weiteren Organ der KöR BRK, geteilt oder zusammengelegt werden. Für ihre einvernehmliche Zusammenlegung genügt ein Beschluss des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit, § 57 Abs. 1 BRK-Satzung. Das heißt, dass die Bezirks- und Kreisverbände gegenüber der Landesversammlung keinen Bestandsschutz haben. Schließlich obliegt der Landesversammlung die Beschlussfassung über Angelegenheiten des BRK von weittragender und grundsätzlicher Bedeutung (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 BRK-Satzung), die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 6), die Festsetzung der Mindestbeiträge der Mitglieder (§ 14 Abs. 1 Nr. 7), die Entlastung der Bezirksvorstände (§ 14 Abs. 1 Nr. 9).
- (79) Besonders deutlich zeigt sich der beherrschende Einfluss auf die Bezirks- und Kreisverbände durch die Geschäftsführerkonferenz. Sie besteht auf Landesebene; ihr gehören die Landes- Bezirks- und Kreisgeschäftsführer an, § 22a Abs. 1 BRK-Satzung.
- (80) Sie tagt mindestens dreimal jährlich und gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Beschlüssen von erheblicher finanzieller Bedeutung mit qualifizierter (Zwei Drittel-)Mehrheit, § 22a Abs. 2 und 3 BRK-Satzung. § 22b der BRK-Satzung legt die Aufgaben der Geschäftsführerkonferenz fest. Hauptaufgaben sind demnach die Koordination der wirtschaftlichen Tätigkeiten im Rahmen der strategischen Vorgaben zwischen den Gliederungen. Sie beschließt abschließend und selbständig über die Abstimmung der Personalentwicklung und der wirtschaftlichen Standards, des Corporate Design und des Tarifrechts und sorgt so dafür, dass das BRK über seine Gliedkörperschaften geschlossen und möglichst einheitlich im Markt agiert. Darüber hinaus wird über die Geschäftsführerkonferenz auch das Arbeits-, Tarif- und Steuerrecht, sowie das Rechnungswesen und Controlling vereinheitlicht.
- (81) Die Beschlüsse der Geschäftsführerkonferenz, die die wirtschaftliche Tätigkeiten im Rahmen der strategischen Vorgaben zwischen den Gliederungen gemäß § 22b Abs. 1 BRK-Satzung koordiniert, und die ein Beratungsgremium des Landesvorstandes und des Präsidiums darstellt, können durch eine Bestätigung des **Präsidiums**, dem dritten Organ des BRK, sogar verbindlich gestellt werden, § 22c Abs. 1 BRK-Satzung. Die Geschäftsführerkonferenz bereitet die notwendigen Beschlüsse des Landesvorstandes und des

Präsidiums gemäß § 22b Abs. 1 BRK-Satzung vor. Die strategischen Entscheidungen sollen nach dem Willen der Satzung und auch im Selbstverständnis der Geschäftsführerkonferenz von der Landesversammlung getroffen werden.

- (82) In anderen Bereichen ist die Geschäftsführerkonferenz Umsetzungsorgan für Themen, die ihr vom Landesvorstand oder Präsidium vorgegeben werden, § 22b Abs. 3 der BRK-Satzung und sorgt auch hier für eine einheitliche Ausübung in den Bezirks- und Kreisverbänden. Die Umsetzung der Beschlüsse ist de facto eine Formsache.
- (83) Hinzu kommt das Regionalprinzip, so dass ohnehin kein Wettbewerb zwischen den Kreis- bzw. Bezirksverbänden stattfindet. Durch die Geschäftsführerkonferenz wird sichergestellt, dass das BRK auf allen Gliederungsebenen einheitlich strukturiert ist und auftritt.

(3) Unterordnungskonzern kraft tatsächlicher Beherrschung

- (84) Diese umfassenden Einflussmöglichkeiten der Geschäftskonferenz auf die Bezirks- und Kreisverbände werden in der Praxis auch gelebt: Nach dem Selbstverständnis der Geschäftsführerkonferenz geht ihre Funktion noch über die strukturelle Leitung hinaus und trifft verbindliche Entscheidungen für das operative Geschäft.
- (85) Welche strategischen Vorgaben den Gliedverbänden von der Geschäftsführerkonferenz gemacht werden, ergibt sich aus ihren Protokollen. Die Vorgaben betreffen die Bereiche Einkauf, Abrechnung, Rechenzentrum, Versicherung, Werbung, Rettungsdienst, Altenheime, Altekleidersammlungen, Erste-Hilfe-Kurse, IT, Rechtsgeschäfte, Bereichsleiter, und Verbandsfinanzierung.
- (86) Diese Auflistung macht deutlich, dass die strategischen Vorgaben der Geschäftsführerkonferenz für die Bezirks- und Kreisverbände weit über die Vetorechte eines Minderheitsgesellschafters hinausgehen. Dem steht die Beschränkung auf die Leistungsfähigkeit der Kreisverbände nicht entgegen.
- (87) Selbst wenn man den Zusammenschlussbeteiligten insoweit folgen wollte, dass keine grundsätzliche Weisungsbefugnisse des BRK-Landesvorstandes bei der Erfüllung der Aufgaben durch die Kreisverbände, insbesondere des operativen Geschäfts, der strategischen Ausrichtung und der Finanzplanung bestünden und die Weisungsbefugnisse beschränkt seien auf Gesetzesverstöße und Verstöße gegen die Erfüllung ihrer durch die BRK-Satzung zugewiesenen Aufgaben, § 17 Abs. 6 BRK-Satzung, gibt es hinreichend

Indizien dafür, dass in der Praxis die Geschäftsführerkonferenz das operative Geschäft bestimmt und vereinheitlicht.

- (88) Deshalb kann auch der von den Anmeldern herangezogene Beschluss des BAG zur Frage, ob im DRK Rheinland-Pfalz ein Konzernbetriebsrat in rechtlich zulässiger Weise gebildet wurde, keine Orientierung bieten. Denn der Prüfungsmaßstab in diesem Verfahren bildete der § 54 Abs. 1 BetrVG; dieser betrifft den Fall eines Unterordnungskonzerns²³. Gegenstand der Entscheidung des BAG sind die Beherrschungsverhältnisse im DRK Rheinland Pfalz, einem Landesverband, der sich von vornherein strukturell vom BRK unterscheidet. Denn er besitzt sowohl im Dachverband als auch in allen Gliedkörperschaften als jeweils eingetragener Verein Rechtspersönlichkeit. Entsprechend sind die Satzungen beider Landesverbände nicht identisch und in ihrer Auslegung in der Praxis nur schwer vergleichbar. Ferner beschäftigt sich das BAG nur mit einem Ausschnitt der Vereinsstruktur, nämlich den Beherrschungsverhältnissen auf dem Gebiet des Personalwesens. Das Urteil des BAG hat deshalb weder rechtlich noch faktisch präjudizielle Wirkung für das BRK.
- (89) Schließlich liegt die Konstellation eines Gleichordnungskonzerns, die Gegenstand des von den Anmeldern eingereichten Gutachtens von Professor Habersack²⁴ ist, nicht vor. Denn wenn der BSD-BRK, die Bezirks- und Kreisverbände wie dargelegt im Unterordnungsverhältnis zum BRK stehen, stellt sich nicht mehr die Frage, ob diese Gliederungen innerhalb des BRK einen Gleichordnungskonzern bilden können.
- (90) Auch die Frage, ob der BRK-BSD möglicherweise einen Gleichordnungskonzern mit anderen Gliederungen des DRK (v.a. den Blutspendediensten) bilden kann, die das Gutachten verneint, kann dahinstehen, da ein solches Verhältnis hier gerade nicht besteht. In dieser Bewertung stimmt die Beschlussabteilung nach Auswertung aller eingereichten Unterlagen und Protokolle mit dem BSD-BRK überein.
- (91) Im Ergebnis folgt allein aus der BRK-Satzung und den daraus abgeleiteten Vorschriften ergibt sich ein beherrschender Einfluss des BRK auf seine Bezirks- und Kreisverbände. Denn es bestehen durchgängige Weisungsrechte von oben nach unten und enge Kompetenzzuweisungen, die auch gelebt werden. Selbst wenn man den bezirk- und kreisver-

²³ BAG, Beschluss vom 9. Febr. 2011 – 7 ABR 11/10-, LS, zit. nach juris.

²⁴ Anlage 5 zum Schreiben vom 3.9.2015.

bänden trotz der fehlenden Rechtspersönlichkeit die Eigenschaft eines selbständigen Unternehmens zusprechen wollte, so bilden sie aufgrund der engen satzungsrechtlichen Voraussetzungen, unter denen sie agieren können, einen Unterordnungskonzern nach § 36 Abs. 2 Satz 1 GWB.

c) Zweite Inlandsumsatzschwelle, § 35 Abs. 1 Nr. 2 GWB

- (92) Die Umsätze des BSD StKM mit externen Kunden lagen bei der Anmeldung noch über 5 Mio. Euro und erreichten damit die zweite Inlandsumsatzschwelle, § 35 Abs. 1 Nr. 2 GWB. Mit Schreiben vom 18. März 2016 teilten die Zusammenschlussbeteiligten mit, dass die Umsätze mit externen Kunden im Jahr 2015 deutlich unter 5 Mio. € gesunken sind. Die zweite Inlandumsatzschwelle von 5 Mio. € wäre daher nicht überschritten. Sie wäre es nur dann, wenn die zu erwartenden Umsätze aus dem Belieferungsvertrag an StKM von deutlich unter 5 Mio. € einzubeziehen wären. Dies ist nach der Praxis des Amtes bisher nur bei den sog. Outsourcing-Fällen anerkannt, bei denen mit dem ausgelagerten Betriebsteil (Innen-)Umsatz erzielt wurde. Dies ist gerade vorliegend nicht der Fall, da diese Umsätze aufgrund der Besonderheiten dieses Falles (fehlende Kongruenz zwischen den - ohnehin zum 31. März 2016 abzuwickelnden - Betriebsmitteln und den daraus erzielbaren Innenumsätzen, Abschmelzen der Kunden aufgrund fraglicher Versorgungssicherheit im Frühjahr 2016) lediglich durch den Abschluss eines Liefervertrages entstehen.
- (93) Hieraus folgt, dass aufgrund dieser Besonderheiten auch kein Zusammenschlusstatbestand erfüllt ist, siehe unten unter Rn 95 ff.

II. Frist

- (94) Die Anmeldung des Zusammenschlusses ist per Telefax eingegangen am 27. November 2015. Mit Schreiben vom 22. Dezember 2015, den Zusammenschlussbeteiligten zugegangen am selben Tag, hat die Beschlussabteilung den Zusammenschlussbeteiligten mitgeteilt, dass sie das Hauptprüfverfahren eröffnet hat. Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 GWB²⁵ endet die Frist zur Untersagung des Zusammenschlusses mit dem Ablauf des 29. März 2016, da der 27. und 28. März 2016 auf den Ostersonntag und Ostermontag, zwei gesetzliche Feiertage, fallen.

²⁵ In der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750).

III. Zusammenschlusstatbestände

- (95) Beim angemeldeten Vorhaben handelt es sich zum Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung nicht mehr um einen Vermögenserwerb nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 GWB. Auch ein Kontrollerwerb nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 lit. a) GWB liegt nicht mehr vor.
- (96) Der Vermögenserwerb i.S.v. § 37 Abs. 1 Nr. 1 GWB erfordert die Übertragung des Vollrechts²⁶ an wesentlichen Teilen eines Unternehmensvermögens, das aus der Gesamtheit aller geldwerten Güter und Rechte des Unternehmens besteht.²⁷ Der Erwerber muss mit Hilfe des Vermögenserwerbs in die vorhandene Marktstellung des Veräußerers einrücken können.²⁸ Dabei ist das der Zusammenschlusskontrolle unterliegende externe Wachstum vom rein internen Wachstum abzugrenzen.²⁹ Der Kontrollerwerb i.S.v. § 37 Abs. 1 Nr. 2 GWB durch den Erwerb eines Vermögensteils unterliegt dabei denselben Maßstäben wie dem Vermögenserwerb nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 GWB.³⁰
- (97) Wie oben dargelegt, ist das Betriebsvermögen im Laufe des Verfahrens stark erodiert, insbesondere hinsichtlich der Kundenverträge und der Mitarbeiter. Durch das Bekanntwerden der Schließung des BSD-StKM ist es zu einem sich selbst verstärkenden - vom vorliegenden Fusionskontrollverfahren unabhängigen - Fluchteffekt unter den Kunden gekommen. Dies liegt vor allem daran, dass es sich bei Blutprodukten um hochsensible Produkte handelt, deren Verfügbarkeit für den Betrieb eines Krankenhauses essentiell ist. Hier genügen geringste Anhaltspunkte für Lieferschwierigkeiten, um Anbieterwechsel auszulösen. Hinzukommt, dass nur wenige Mitarbeiter einem Wechsel zugestimmt haben.
- (98) Die ohnehin geringen Außenumsätze in 2015 von deutlich weniger als 5 Mio. Euro - über alle Blutprodukte hinweg -, repräsentieren deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr die tatsächliche am Markt einsetzbare Leistungsfähigkeit des übergehenden Betriebsteils. Diese ist erheblich geringer. Deshalb wird der BSD-BRK nicht in die Marktstellung des BSD-StKM einrücken können.

²⁶ BGH, Beschl. v. 10.10.2006, KVR 32/05 – National Geographic I, juris-Rn. 9.

²⁷ Kallfaß in: Langen/Bunte, KartellR, 12. Aufl., § 37 Rn. 8.

²⁸ BGH, Beschl. v. 10.10.2006, KVR 32/05 – National Geographic I, juris-Rn. 13.

²⁹ BGH, Beschl. v. 10.10.2006, KVR 32/05 – National Geographic I, juris-Rn. 17.

³⁰ Thomas in: Immenga/Mestmäcker, WettbR, 5. Aufl. 2014, § 37 Rz 134; Kallfaß in: Langen/Bunte, Kartellrecht, 12. Aufl., § 37 Rz. 17..

- (99) Wenn schon der Erwerb der Produktionsmittel an sich keine vorhandene Marktposition repräsentiert, kann auch bei der Prüfung des Zusammenschlusstatbestandes auch nicht die vertragliche Verknüpfung mit der Belieferung des StKM mit Blutprodukten für die nächsten vier Jahre diese Marktposition herstellen. Für die Erfüllung dieses Leistungsvertrages ist der Erwerb von Vermögensgegenständen des Blutspendedienstes des StKM für das BRK nicht Voraussetzung. Die ausschreibungstechnische Verknüpfung des Verkaufs des Blutspendedienstes mit dem Liefervertrag vermag das Vorliegen einer strukturellen Wettbewerbsstellung im vorliegenden Fall nicht herzustellen.
- (100) Aufgrund der hier gleichlaufenden Beurteilungsmaßstäbe ist vorliegend auch ein Kontrollerwerb gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2a GWB nicht mehr gegeben.
- (101) Mangels Zusammenschlusstatbestandes unterliegt das Vorhaben im Zeitpunkt der Entscheidung nicht mehr der Zusammenschlusskontrolle. Es ist daher freizugeben (§ 40 Abs. 2 Satz 1 GWB).

D. Gebühren

- (102) [...]

E. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde eröffnet. Sie ist schriftlich binnen einer mit Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat beim Bundeskartellamt, Kaiser-Friedrich-Straße 16, 53113 Bonn, einzureichen. Es genügt jedoch, wenn sie innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, eingeht.

Die Beschwerde ist durch einen beim Bundeskartellamt oder beim Beschwerdegericht einzureichenden Schriftsatz zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung des Beschlusses und kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die – gegebenenfalls auch neuen – Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Temme

Dr. Wimmer

Dr. Laufkötter

Inhaltsverzeichnis

A.	Zusammenfassung	3
B.	Sachverhalt	4
I.	Das Vorhaben	4
II.	Die Beteiligten	5
1.	BSD-BRK	5
2.	Der zu übernehmende Betriebsteil: BSD-StKM	9
III.	Verfahren	11
C.	Formelle Prüfung	12
I.	Anmelde- und Kontrollpflicht	12
1.	Unternehmenseigenschaft der Zusammenschlussbeteiligten	13
2.	Umsatzschwellen, § 35 Abs. 1 Nr. 1 GWB	15
a)	Das BRK als rechtliche und tatsächliche Einheit in seiner Gesamtheit	16
aa)	Rechtliche Einheit: Die fehlende Rechtsfähigkeit der Bezirks- und Kreisverbände	17
bb)	Gemeinsame Ressourcennutzung	18
b)	Hilfsweise: Zurechnung der Umsätze des BRK (einschließlich der der Kreis- und Bezirksverbände) sowie seiner Tochtergesellschaften gemäß § 36 Abs. 2 GWB	19
aa)	Zurechnung der Umsätze der Kreis- und Bezirksverbände	20
(1)	Die Auffassung der Zusammenschlussbeteiligten	20
(2)	Unterordnungskonzern kraft satzungsrechtlicher Ausgestaltung	21
(3)	Unterordnungskonzern kraft tatsächlicher Beherrschung	24
c)	Zweite Inlandsumsatzschwelle, § 35 Abs. 1 Nr. 2 GWB	26
II.	Frist	26
III.	Zusammenschlusstatbestände	27
D.	Gebühren	28
F.	Rechtsmittelbelehrung	29

